

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Thüringer Sporthilfe“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Erfurt.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist, Sportlerinnen und Sportlern aus Thüringer Sportvereinen, die sich auf sportliche Spitzenleistungen vorbereiten, solche erbringen bzw. erbracht haben, ideell und materiell durch alle dazu geeigneten Maßnahmen zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch:
 - a) Hilfen jeder Art, um die sportliche Leistungsfähigkeit voll zu entfalten und zu erhalten,
 - b) Unterstützung einer ihrer Anlagen, Fähigkeiten und ihrer Einsatzfreudigkeit entsprechenden beruflichen Aus- und Weiterbildung, Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
Eine Förderung erfolgt ausschließlich für Kosten, die durch die Bildungs-, die Studieneinrichtung oder den Arbeitgeber den Sportlern in Rechnung gestellt werden.
Dies können sein:
 - Ausbildungsgebühren
 - Studiengebühren
 - Gebühren für die berufliche Aus- und Weiterbildung
 - Sonstige ausbildungsbedingte Kosten
 - c) Linderung vorzugsweise sportbedingter sozialer Härten.
- (3) Weiterer Zweck der Stiftung ist, Trainer der geförderten Sportlerinnen und Sportler aus Thüringer Sportvereinen, ideell und materiell zu unterstützen. Dies geschieht insbesondere durch:
 - a) ideelle Anerkennung und Würdigung von Trainern
 - b) Prämierung von Trainern für besondere Leistungen bei der Entwicklung Thüringer Nachwuchs- und Spitzensportler
- (4) Der der Stiftung im Rahmen der Errichtung gegebene Zweck darf durch die Zweckerweiterungen (Abs. 2 Satz 1, 3. Alternative und Abs. 3) nicht beeinträchtigt werden; insbesondere dürfen die Erträge aus dem vor dem Zeitpunkt der Erweiterungen des Stiftungszwecks vorhandenen Grundstockvermögens nur dann verwendet werden, soweit sie weder zur Verfolgung der anderen Stiftungszwecke noch zur Werterhaltung des Vermögens benötigt werden. Dies ist im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung hinreichend zu dokumentieren.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Im Falle des Absatzes 2c ist die Hilfsbedürftigkeit der Leistungsempfänger Voraussetzung (§ 53 AO).
- (6) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Vergabe freier Mittel verwirklicht, deren Art und Höhe sich jeweils nach erbrachten sportlichen Ergebnissen, nach der Bedürftigkeit, den Umständen des Einzelfalles sowie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel richtet.
- (7) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung gemäß §7 Abs.1(b).
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach Absatz 2 und 3, auch nicht bei Wiederholung einer Fördermaßnahme.
- (9) Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

II. Stiftungsvermögen

§ 3 Grundstockvermögen

- (1) Das anfängliche Grundstockvermögen der Stiftung beträgt 2.428.636,44 Euro (4,75 Mio. DM), welches durch den Freistaat Thüringen zur Verfügung gestellt wurde.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf das Grundstockvermögen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Das Grundstockvermögen ist in einem festzulegenden angemessenen Zeitraum wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt Zustiftungen in das Grundstockvermögen anzunehmen.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes notwendigen Mittel werden bestritten aus:
 - a) den Erträgen des Grundstockvermögens,
 - b) Zuwendungen an die Stiftung, soweit diese nicht ausdrücklich dem Grundstockvermögen zugeführt werden sollen sowie
 - c) Spenden und sonstigen Mitteln von Privaten und der öffentlichen Hand, soweit diese nicht ausdrücklich dem Grundstockvermögen zugeführt werden sollen.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

III. Organe der Stiftung

§ 5 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand (Abschnitt A), das Kuratorium (Abschnitt B) und der Stiftungsrat (Abschnitt C).
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Bei den Mitgliedern der einzelnen Organe ist eine organübergreifende Personalunion mit Ausnahme des § 13 ausgeschlossen.

A. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus bis zu 8 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds werden vom Stiftungsrat der Stiftung berufen. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied wird von den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern bestellt und gehört dem Vorstand Kraft seiner Bestellung an.
- (2) Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds haben Anspruch auf Ersatz notwendiger Aufwendungen, dabei sind die Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes zu beachten. Die Vergütung des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds richtet sich nach dem TV-L.
- (3) Dem Vorstand sollen angehören je ein Vertreter
 - des Landessportbundes Thüringen e.V.,
 - des Olympiastützpunktes Thüringen im LSB Thüringen e.V.,
 - des für Sportförderung zuständigen Referats des für den Sport zuständigen Ministeriums.
- (4) Der Vorstand wählt aus den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern einen 1. Vorsitzenden und einen 2. Vorsitzenden.

- (5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund (z.B. stiftungsschädliches Verhalten) vom Stiftungsrat abberufen werden.
- (6) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig. Der Nachfolger eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wird lediglich für die restliche Amtszeit seines Vorgängers berufen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens sowie weiterer freier Mittel,
 - c) Akquisition von finanziellen Mitteln und Sachzuwendungen im Sinne des Stiftungszwecks,
 - d) die öffentlichkeitswirksame Darstellung der Stiftung nach innen und außen,
 - e) die Planung, Organisation und Abwicklung der laufenden Geschäfte,
 - f) Aufstellung von Förderrichtlinien im Einvernehmen mit dem für Sport zuständigen Ressort der Landesregierung.
- (2) Der Vorstand kann zur Intensivierung seiner Tätigkeit und für spezielle Aufgaben Ausschüsse bestellen, die im Rahmen ihres Auftrages selbständig tätig sind und dem Vorstand unmittelbar Vorschläge unterbreiten.
- (3) Über die Anlage des Stiftungsvermögens entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Er hat für eine bestmögliche Anlage zu sorgen.
Bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten und nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) zu verfahren.
- (4) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen einer der 1. oder der 2. Vorsitzende oder das Geschäftsführende Vorstandsmitglied sein muss.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf schriftlichem oder elektronischem Wege. Er soll mindestens viermal während eines Geschäftsjahres zusammentreten. Vorstandssitzungen finden i.d.R. in Präsenzform statt. Eine virtuelle Tagung bzw. eine Kombination aus Präsenz- und virtueller Tagung ist möglich.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied einberufen und geleitet, entsprechendes gilt für die Aufforderung zur schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Stellvertreters, der die Sitzung leitet. Bei Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (4) Bei Beschlüssen, die ein Vorstandsmitglied unmittelbar oder mittelbar betreffen, ist dieses Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung

- (1) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung hat über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung Buch zu führen.
- (3) Der Vorstand stellt jeweils rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushalts - und Wirtschaftsplan auf, der zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Stiftungsrats bedarf.

- (4) Der Thüringer Rechnungshof prüft die Haushalts - und Wirtschaftsführung der Stiftung gemäß § 104 Abs. 1 Ziff. 4 der LHO.
- (5) Der Vorstand erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Mit der Genehmigung durch den Stiftungsrat sind Jahresbericht und Jahresrechnung verbindlich festgestellt und werden der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

B. Kuratorium

§ 10 Zusammensetzung

- (1) Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die bereit und in der Lage sind, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung des Stiftungszwecks beizutragen. Die Zahl der Kuratoriumsmitglieder ist nicht begrenzt.
Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
Dem Kuratorium sollen angehören:
 - a) der für den Sport zuständige Minister des Freistaates Thüringen oder ein von ihm benannter Vertreter,
 - b) der Finanzminister des Freistaates Thüringen oder ein von ihm benannter Vertreter,
 - c) der Kultusminister des Freistaates Thüringen oder ein von ihm benannter Vertreter
 - d) der Präsident des Landessportbund Thüringen e.V. oder ein von ihm benannter Vertreter,sowie weitere Vertreter aus Politik, Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Bereichen
- (2) Den ständigen Vorsitz des Kuratoriums hat der für den Sport im Freistaat Thüringen zuständige Minister oder ein von ihm benannter Vertreter. Der Vorsitzende darf nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grund (z.B. stiftungsschädliches Verhalten) aberufen werden. Hierzu ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes notwendig.

§ 11 Aufgaben

- (1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - a) die Unterstützung des Vorstandes bei der Akquisition von Stiftungsmitteln,
 - b) die Berufung der Mitglieder des Stiftungsrats
 - c) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes zur Aufgabenerfüllung und zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen oder Auflösung der Stiftung,
 - e) Berufung neuer Mitglieder.
- (2) Das Kuratorium fördert die Zwecke der Stiftung und berät den Vorstand in grundsätzlichen, die Stiftung betreffenden Angelegenheiten.
- (3) Zu allen Beschlüssen und Wahlen/Benennungen erhält das Kuratorium, unbeschadet seiner Pflicht zur selbständigen Entscheidungsfindung, Vorschläge des Vorstandes.
- (4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Kuratoriumssitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft das Kuratorium unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Kuratoriumssitzungen finden i.d.R. in Präsenzform statt. Eine virtuelle Tagung bzw. eine Kombination aus Präsenz- und virtueller Tagung ist in Ausnahmefällen möglich.
- (2) Die Sitzung des Kuratoriums findet einmal jährlich statt, es sei denn, dass der Vorsitzende bei Bedarf zu weiteren Sitzungen einlädt.

- (3) Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teil.
- (5) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf schriftlichem oder elektronischem Wege. Beschlüsse des Kuratoriums sind bei schriftlicher oder elektronischer Abstimmung wirksam, wenn sich mindestens ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder an der Abstimmung beteiligen.
- (6) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

C. Stiftungsrat

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden auf Vorschlag des Kuratoriumsvorsitzenden vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren berufen.

Dem Stiftungsrat sollen angehören:

die Personen bzw. ein von den Einrichtungen benannter Vertreter aus § 10 (1) a bis d sowie bis zu sieben weitere Mitglieder des Kuratoriums.

- (2) Der Kuratoriumsvorsitzende übt zugleich den Vorsitz im Stiftungsrat aus.
- (3) Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Stiftungsratsmitglied beruft der Stiftungsrat für den verbleibenden Zeitraum bis zur nächsten Kuratoriumssitzung ein Ersatzmitglied.

§ 14 Aufgaben

- (1) Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) die Berufung des Vorstandes und Abberufung des Vorstandes bzw. von einzelnen Vorstandsmitgliedern.
 - b) die Beratung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - d) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- (2) Der Stiftungsrat berät den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.
Der Stiftungsrat nimmt zu diesem Zweck den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
- (3) Zu allen Beschlüssen und Wahlen/Benennungen erhält der Stiftungsrat, unbeschadet seiner Pflicht zur selbständigen Entscheidungsfindung, Vorschläge des Vorstandes.
- (4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Stiftungsratssitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Stiftungsrats beruft unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Stiftungsratssitzungen finden i.d.R. in Präsenzform statt. Eine virtuelle Tagung bzw. eine Kombination aus Präsenz- und virtueller Tagung ist in Ausnahmefällen möglich.
- (2) Die Sitzung des Stiftungsrats findet in der ersten Hälfte eines jeden Jahres statt, es sei denn, dass der Vorsitzende bei Bedarf zu weiteren Sitzungen einlädt.
- (3) Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats ohne Stimmrecht teil.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf schriftlichem oder elektronischem Wege. Beschlüsse des Stiftungsrates sind bei schriftlicher oder elektronischer Abstimmung wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder an der Abstimmung beteiligen.
- (6) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats anwesend ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht des Freistaates Thüringen.

§ 17 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Für die Beschlüsse auf Änderungen der Satzung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie auf Auflösung der Stiftung ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde.
- (3) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18 Aufhebung und Auflösung der Stiftung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung, desgleichen beim Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes, soll das Stiftungsvermögen an den Freistaat Thüringen fallen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Zugang der Genehmigung in Kraft.

Anmerkung: Satzung wurde am 23.1.2023 durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales genehmigt.